

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Hamburgische Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten**

Ethiksatzung der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 1. Februar 2006 aufgrund § 9 Abs. 1 des Hamburgischen Gesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) die nachfolgende Ethiksatzung beschlossen.

§ 1

Errichtung einer Ethik-Kommission

- 1) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg errichtet eine Ethik-Kommission als unselbstständige Einrichtung gemäß § 6 des Gesetzes über die Hamburgische Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- 2) Die Kommission führt den Namen "Ethik-Kommission der Psychotherapeutenkammer Hamburg".
- 3) Die Ethik-Kommission hat ihren Sitz bei der Psychotherapeutenkammer Hamburg.

§ 2

Aufgaben

- 1) Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, Psychotherapeuten und andere Wissenschaftler auf der Grundlage geltenden Rechts und nach dem neuesten Stand der Wissenschaft hinsichtlich der ethischen und rechtlichen Gesichtspunkte bei allen ihr zur Stellungnahme vorgelegten Forschungsvorhaben am Menschen zu beraten und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- 2) Die Arbeit der Ethik-Kommission basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen, und allgemein anerkannten ethischen Grundsätzen, wie sie sich insbesondere
 - aus den allgemeinen Menschenrechten gemäß der Charta der Vereinten Nationen (insbesondere § 55 c) ergeben, und/oder
 - in der letztgültigen Fassung der Helsinki-Deklaration des Weltärztebundes festgelegt sind, und/oder
 - in Absatz C der Ethik-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) sowie von anderen Fach- und Berufsverbänden formuliert sind.
- 3) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

§ 3 Allgemeine Richtlinien

- 1) Bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben im Bereich der Psychotherapie sind die national und international anerkannten medizinethischen Prinzipien einzuhalten.
- 2) Bei der Durchführung von Forschungsvorhaben im Bereich der Psychotherapie sind das Wohl der beteiligten Patientinnen/Patienten bzw. Probanden zu gewährleisten und das Ansehen der Forschung des Berufsstandes zu wahren.
- 3) Patientinnen/Patienten bzw. Probanden sind vor der Teilnahme an solchen Forschungsvorhaben sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.
- 4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken gilt § 27 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass die Betroffenen einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen zustimmen müssen, soweit schutzwürdige Belange, insbesondere wegen der Art der Daten berührt sind. Eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen ist ansonsten nur zulässig, wenn die Daten vor der Übermittlung so verändert werden, dass ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person nicht möglich ist.

§ 4 Zuständigkeit

- 1) Die Ethik-Kommission ist zuständig für alle psychotherapeutischen Forschungsvorhaben, die durch Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg durchgeführt werden.
- 2) Die Ethik-Kommission kann sich den Entscheidungen anderer Ethik-Kommissionen anschließen.

§ 5 Zusammensetzung der Ethik-Kommission

- 1) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, für die jeweils Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt werden. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei psychologischen Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutinnen
 - ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
 - ein Jurist bzw. Juristin.

Die fachliche Zusammensetzung der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erfolgt entsprechend.

- 2) Bei der Zusammensetzung der Kommission sollen Männer und Frauen im gleichen Verhältnis berücksichtigt werden.
- 3) Die/der Vorsitzende der Kommission muss psychologischer Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bzw. -therapeutin sein.

- 4) Die/der Vorsitzende wird von der Ethik-Kommission mit Stimmenmehrheit aus deren Mitte für die Dauer der laufenden Amtszeit gewählt. Die Ethik-Kommission wählt mit Stimmenmehrheit ein weiteres psychotherapeutisches Mitglied, das als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender tätig wird.

§ 6 Berufung und Amtszeit

- 1) Die der Psychotherapeutenkammer Hamburg angehörigen Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, werden vom Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hamburg benannt.
- 2) Die nicht der Psychotherapeutenkammer Hamburg angehörigen Kommissionsmitglieder werden von der zuständigen Behörde benannt.
- 3) Die vom Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hamburg und der zuständigen Behörde benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg berufen.
- 4) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt 4 Jahre. Die erneute Wahl und Berufung der Kommissionsmitglieder ist möglich.
- 5) Die Ethik-Kommission kann im Benehmen mit dem Vorstand Sachverständige beratend hinzuziehen.
- 6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Ethik-Kommission ein Vorschlagsrecht gegenüber der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg. Das nachrückende Mitglied sollte der/die persönliche Stellvertreter/in sein und wird entsprechend § 5 Abs. 2,3,4 für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

- 1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Das Gleiche gilt für die beratend hinzugezogenen Sachverständigen.
- 2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

§ 8 Voraussetzung für das Tätigwerden der Ethik-Kommission

- 1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftliche Anfrage tätig. Anfragen können geändert oder zurückgenommen werden.
- 2) Anfrageberechtigt ist die Projektleitung des Forschungsvorhabens am Menschen, wenn die Projektleitung Mitglied der Psychotherapeutenkammer Hamburg ist. Anfrageberechtigt sind ebenfalls andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie juristische Personen, soweit es sich um Forschungsvorhaben am Menschen handelt.
- 3) Der Anfrage an die Ethik-Kommission ist die Beschreibung des Forschungsvorhabens, der Untersuchungsplan sowie alle weiteren von der Ethik-Kommission geforderten Angaben und Unterlagen beizufügen. Daraus muss die Verantwortlichkeit für das Projekt ersichtlich sein.

§ 9 Verfahrensregelungen

- 1) Die Ethik-Kommission tagt in der Regel vierteljährlich oder bei Bedarf.
- 2) Anträge müssen spätestens sechs Monate vor Beginn des Forschungsvorhabens bei der Kommission eingehen.
- 3) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht-öffentlich. Ausnahmen können von der Kommission beschlossen werden.
- 4) Die Ethik-Kommission erörtert und beschließt in der Regel im mündlichen Verfahren.
- 5) Die Kommission kann die Anfragende/den Anfragenden zur persönlichen Anhörung laden, sofern dies für notwendig erachtet wird.
- 6) Über jede Sitzung wird ein Protokoll mit den wesentlichen Ergebnissen der Beratungen gefertigt. Das Protokoll ist von dem bzw. der Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Ethikkommission versandt. Einwände zum Protokoll sind bis binnen 10 Tagen nach Versand an die Kommissionsmitglieder schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg einzulegen. Die Ethik-Kommission genehmigt das Protokoll und etwaige Änderungen in der jeweils folgenden Sitzung.
- 7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann sich die Ethik-Kommission eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hamburg zu genehmigen ist.
- 8) Änderungen des Forschungsvorhabens vor oder während der Durchführung sowie der Abbruch des Forschungsvorhabens sind der Ethik-Kommission unverzüglich bekannt zu geben.
- 9) Die Ethik-Kommission ist ferner über alle schwerwiegenden, unerwarteten oder unerwünschten Ereignisse, die während des Forschungsvorhabens auftreten und die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Durchführung des Forschungsvorhabens beeinträchtigen können, zu unterrichten.

§ 10 Beschlussfassung und Mitteilung an die Antragsteller

- 1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind verpflichtet, an den Sitzungen der Ethik-Kommission teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder der Ethik-Kommission rechtzeitig die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Ethik-Kommission zu unterrichten.
- 2) Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder anwesend sind.
- 3) In Fällen der Befangenheit nimmt der/die persönliche Stellvertreter/in an den jeweiligen Beratungen und Beschlussfassungen teil. Wenn die Unabhängigkeit mehrerer Kommissionsmitglieder in Frage steht, wird der Antrag an die Ethikkommission einer anderen Psychotherapeutenkammer oder der Ethikkommission der Ärztekammer Hamburg zur Befassung weitergegeben.

Die Unabhängigkeit ist insbesondere dann als nicht gegeben zu betrachten, wenn ein Mitglied der Ethik-Kommission an dem Forschungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar mitwirkt.

- 4) Die Ethik-Kommission soll über den zu treffenden Beschluss Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Ethik-Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes. Sondervoten sind zulässig.
- 5) Die Antragsteller werden in der Regel umgehend nach der Beschlussfassung schriftlich durch den Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hamburg informiert.
- 6) Ablehnende Beschlüsse, Auflagen und Empfehlungen sind schriftlich zu begründen. Mit der Studie darf erst begonnen werden, wenn ein positives Votum erteilt wurde.

§ 11

Aufgaben der/des Vorsitzenden

- 1) Der/dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie die Erledigung der zwischen den Sitzungen anfallenden Arbeiten gemeinsam mit der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg.
- 2) Die/der Vorsitzende der Ethik-Kommission bemüht sich darum, dass die Mitglieder über den zu treffenden Beschluss einen Konsens herstellen.

§ 12

Kosten

Die Psychotherapeutenkammer erhebt für das Tätigwerden der Ethik-Kommission von den Anfragenden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Entschädigung der Mitglieder

Die Mitglieder der Ethik-Kommission erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen.

§ 14

Versicherung

Die Psychotherapeutenkammer Hamburg schließt für die Mitglieder der Ethik-Kommission eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 15

Veröffentlichung

Eine zusammenfassende Darstellung der Tätigkeit der Ethik-Kommission erfolgt einmal jährlich im Psychotherapeuten-Journal, soweit der Schutz von Forschungs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dem nicht entgegensteht. Die jeweiligen Entscheidungen der Kommission sind nicht Gegenstand der Veröffentlichung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Psychotherapeuten-Journal in Kraft.